



Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung bei der Dämmung des Daches bzw. der obersten Geschossdecke im Stadtgebiet Bielefeld

1. Förderzweck und Fördersumme

- (1) Ziel der Förderung ist es, durch die Dämmung von Dächern bzw. von obersten Geschossdecken Heizenergie einzusparen und damit den Energieverbrauch in der Stadt Bielefeld zu senken.
- (2) Über die zur Verfügung stehende Fördersumme wird jährlich in den politischen Gremien neu entschieden.

2. Fördergegenstand

- (1) Folgende, durch ein Fachunternehmen ausgeführte Leistungen, sind förderfähig:
 - a) Dämmung des Daches oder
 - b) Dämmung der obersten Geschossdecke.
 - c) Die Förderung für die unter Buchstaben a) und b) oben genannten Leistungen kann bei der Verwendung von nachhaltigen Baustoffen/ umweltfreundlichen Dämmstoffen erhöht werden, wenn folgende Bedingungen nachgewiesen werden:
 - Min. 80% des wärmedämmenden Bauteilaufbaus bestehen aus umweltfreundlichen Dämmstoffen.
 - Der verwendete Dämmstoff ist als „nachwachsender Rohstoff“ in der Datenbank der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) (www.die-nachwachsende-produktwelt.de) aufgeführt.
- (2) Folgende Mindeststandards sind zu beachten:
 - Einhaltung der technischen Mindestanforderungen des Programms „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen“ (Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle) insbesondere des dort genannten Höchstwertes des Wärmedurchgangskoeffizienten ($U_{\max} = 0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$).

3. Förderhöhe und Fördervoraussetzungen

- (1) Der Zuschuss kann für förderfähige Leistungen gem. Ziff. 2 bewilligt werden. Er beträgt
 - 20 € pro m² gedämmter Bauteilfläche bei einer Dämmung des Daches
 - 10 € pro m² gedämmter Bauteilfläche bei einer Dämmung der obersten Geschossdecke
 - zusätzlich 10 € pro m² bei der Verwendung von nachhaltigen Baustoffen/ umweltfreundlichen Dämmstoffen
- (2) Der Zuschuss ist begrenzt auf 3.000,00 € je Antrag. Es wird zur Zuschussbemessung auf volle m² abgerundet.

- (3) Förderfähig sind Maßnahmen, die in mindestens 10 Jahren alten Gebäuden mit überwiegender Wohnraumnutzung (d. h. mehr als 50%) im Stadtgebiet Bielefeld durchgeführt werden sollen.
- (4) Die Kombination mit anderen Fördermitteln (z.B. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen) ist grundsätzlich zulässig.
- (5) Gefördert wird maximal ein Antrag pro Gebäude.
- (6) Die Zuschussempfänger*innen erklären sich bereit, an der Evaluation des Förderprogrammes teilzunehmen und stimmen der anonymisierten Nutzung der Ergebnisse der Befragung im Rahmen von Veröffentlichungen zu.

4. Zuschussempfänger*innen

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer*innen von im Stadtgebiet Bielefeld gelegenen Liegenschaften sind. Mieter*innen sowie Pächter*innen, die den Zuschuss beantragen, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümer*innen einreichen.
- (2) Bei Wohneigentumsgemeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

5. Förderantragsverfahren

- (1) Zuschüsse werden nur auf Antrag dem Grunde nach bewilligt. Der Förderantrag ist über das Online-Formular bei der Stadt Bielefeld oder auf dem Postweg unter Verwendung des Vordrucks „Förderantrag für die Dämmung des Daches bzw. der obersten Geschossdecke“ zusammen mit den erforderlichen Nachweisen einzureichen.
- (2) Der Antrag ist zu richten an

Stadt Bielefeld
Umweltamt
360.14
33597 Bielefeld

6. Bewilligung

- (1) Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antrags eingänge erteilt, solange Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Stadt Bielefeld entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

7. Förderausschluss

- a) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides bereits begonnen oder durchgeführt wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an ein Fachunternehmen.
- b) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich um Eigenleistungen handelt.

8. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung im Erstattungsverfahren. Der Auszahlungsantrag ist über das Online-Formular oder unter Verwendung des Vordrucks „Auszahlungsantrag von Dämmung des Daches bzw. der obersten Geschossdecke“ bis zum 15.11. des auf den Zeitpunkt der Bewilligung folgenden Jahres zu stellen.
- (2) Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:
 - Vollständige Rechnung(en) bzgl. förderfähiger Leistungen gem. Ziff. 2.
 - Erklärung des beauftragten Unternehmens über die Durchführung der Maßnahme (Fachunternehmer*innen-Erklärung). Ein Vordruck der Erklärung wird der Bewilligung beigelegt.
- (3) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

9. Bedingungen und Auflagen

- (1) Die Stadt Bielefeld behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn dieser für andere Zwecke verwendet wird.
- (2) Die Zuschussempfänger*innen erklären sich bereit, Beschäftigten oder ggf. Beauftragten der Stadt Bielefeld zur stichprobenartigen Kontrolle des zweckentsprechenden Einsatzes der Fördermittel den Zugang zur Baustelle bzw. den geförderten Maßnahmen zu gestatten.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Stadt Bielefeld tritt am 09.11.2022 in Kraft.